

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2021/071 freigegeben
--

Amt: Stabsstelle Beteiligungssteuerung Verfasser: Böhme, Jörg	Datum: 22.09.2021
--	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	30.09.2021	öffentlich

Betreff:

Beschluss zur Vergabe einer Dienstleistungskonzession zum geförderten Breitbandausbau in "weißen Flecken" in der Stadt Freital

Sach- und Rechtslage:

- Stadtratsbeschluss Nr. 094/2018 vom 08.11.2018 (Vorlage B 2018/060)
Förderung des Ausbaus eines flächendeckenden Gigabit-Netzes in der Großen Kreisstadt Freital

1. Allgemeines zum geförderten Projekt

Mit Beschluss Nr. 094/2018 fasste der Stadtrat den Grundsatzbeschluss zur Umsetzung eines Projektes zum geförderten Breitbandausbau in der Stadt Freital. Dabei ist unter Ausnutzung der vom Bund (Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015, 1. Novelle vom 03.07.2018, überarbeitete Version vom 28.11.2019) und dem Freistaat Sachsen (Richtlinie „Digitale Offensive Sachsen“ vom 18.09.2018) zur Verfügung gestellten Fördermöglichkeiten ein flächendeckender Ausbau und Betrieb von unterversorgten Gebieten im gesamten Stadtgebiet mit leistungsfähigen Glasfaseranschlüssen zu realisieren. Ziel ist, alle noch verbleibenden „weißen Flecken“ (verfügbare Bandbreite ≤ 30 Mbit/s) unmittelbar an das Gigabitnetz anzuschließen und zuverlässig mit Bandbreiten von mindestens 1 Gbit/s zu versorgen, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau bedingt durch besondere Erschwernisse besonders unwirtschaftlich ist. Im Fokus steht dabei der Ausbau mit FttB/H-Technologie.

Für die Umsetzung des geförderten Projektes hat sich die Stadt Freital für das Wirtschaftlichkeitslückenmodell (Gewährung einer Investitionsbeihilfe an ein privatwirtschaftliches Telekommunikationsunternehmen) entschieden.

Die Stadt Freital hatte mit Datum vom 14.12.2018 sowie Änderungsbescheid vom 02.12.2019 einen Fördermittelbescheid des Bundes für die Inanspruchnahme von externen technischen und juristischen Beratungs-/Planungsleistungen mit einem Fördersatz von 100% erhalten. Das gesamte Projekt wurde sodann von juristischen Beratern (Braun & Zwetkow Rechtsanwälte, Leipzig) sowie von technischen Beratern (aastrix GmbH, Leipzig) fortlaufend unterstützt und begleitet.

Für das Gebiet der Stadt wurde Ende des Jahres 2018 ein Markterkundungsverfahren durchgeführt, um die Gebiete bzw. Anschlüsse zu erkunden, in denen in den an die Markterkundung anschließenden drei Jahren keine Versorgung mit einem NGA-Netz durch ein Telekommunikationsunternehmen zu erwarten ist. Zudem war das Markterkundungsverfahren Voraussetzung für den Fördermittelantrag beim Bund.

Weiterhin hatte die Stadt Freital einen Fördermittelantrag für die Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen im Sinne der Nr. 3.1 der Förderrichtlinie des Bundes gestellt. Der vorläufige Bescheid des Bundes erging am 25.02.2020 (Fördersatz 60%) sowie des Landes am 06.04.2020 (Fördersatz 30%). Zudem existiert eine Übernahmemöglichkeit des verbliebenen Eigenanteils der Stadt (10%) in Form einer „Kompensation“ von Mitteln auf Basis des § 22b Nummer 4 Buchstabe b und c des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes (SächsFAG) in Form von FAG-Bedarfszuweisungen vom Freistaat Sachsen an den Landkreis, welche dann an die Stadt Freital weitergeleitet werden.

2. Grundlagen des Vergabeverfahrens „Dienstleistungskonzession“

Gegenstand des Vergabeverfahrens war die Vergabe einer Dienstleistungskonzession im Sinne von § 105 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zum Aufbau und Betrieb nachhaltiger sowie zukunfts- und hochleistungsfähiger Breitbandinfrastrukturen (NGA-Netze) in unterversorgten Gebieten der Stadt Freital unter Gewährung einer Investitionsbeihilfe an ein privates Telekommunikationsunternehmen.

Gemäß § 149 Nr. 8 GWB ist das Kartellvergaberecht aber nicht auf Konzessionen anwendbar, die hauptsächlich den Zweck haben, dem Konzessionsgeber die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Kommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer elektronischer Kommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen. Damit sind das GWB und die Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) nicht unmittelbar auf dieses Vergabeverfahren anwendbar. Aufgrund der einschlägigen beihilfe-, haushalts- und zuwendungsrechtlichen Bestimmungen ist die Stadt Freital als Konzessionsgeberin allerdings verpflichtet, ein Vergabeverfahren nach den allgemein geltenden vergaberechtlichen Grundsätzen von Transparenz, Wettbewerb, Gleichbehandlung, Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit durchzuführen. Daher hat sich die Stadt Freital als Konzessionsgeberin freiwillig an den Vorschriften von GWB und KonzVgV orientiert, wo in den Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen wurden.

Das EU-weite Vergabeverfahren wurde entsprechend §§ 12 KonzVgV, 119 Abs. 5 GWB i.V.m. § 17 VgV als Verhandlungsverfahren mit vorangegangenem Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Es handelt sich also um ein zweistufiges Verfahren, in dem in der ersten Stufe (Teilnahmewettbewerb) geeignete Bewerber ausgewählt werden, die sodann für die zweite Stufe (Verhandlungsverfahren) zur Abgabe von Erstangeboten aufgefordert werden. Danach waren Verhandlungen und weitere Angebotsrunden vorbehalten. Das Vergabeverfahren wurde zudem komplett elektronisch durchgeführt.

3. Durchführung und Ergebnisse des Vergabeverfahrens

Stufe 1:

Das Auswahlverfahren wurde am 18.01.2021 mit der Absendung der Bekanntmachung begonnen. Zu Beginn haben sich insgesamt 7 interessierte Unternehmen die Vergabeunterlagen heruntergeladen, von denen schließlich 2 Unternehmen bis zum 17.02.2021 einen Teilnahmeantrag eingereicht haben:

- Telekom Deutschland GmbH, Bonn
- Freitaler Stadtwerke GmbH, Freital

Im Ergebnis der Auswertung der Teilnahmeanträge konnte die Erfüllung der Eignungsanforderungen und der Mindestkriterien für beide Bewerber nachgewiesen werden, sodass beide Unternehmen am 18.03.2021 von der Vergabestelle zur Abgabe eines Erstangebotes aufgefordert worden sind.

Stufe 2: Erstangebote

Bis zum 28.04.2021 wurden Erstangebote bei der Vergabestelle eingereicht von:

- Telekom Deutschland GmbH, Bonn
- Freitaler Stadtwerke GmbH, Freital

Nach Auswertung der Erstangebote stand fest, dass eine erste Verhandlungsrunde notwendig wird, schon allein aufgrund von Änderungswünschen zum Konzessionsvertrag, wegen Rückfragen zu technischen/planerischen Aspekten und zur Verhandlung des Preises (Wirtschaftlichkeitslücke). Ein Zuschlag auf das Erstangebot war folglich nicht möglich.

Am 02.06.2021 wurden sodann mit beiden Unternehmen Bietergespräche durchgeführt. Als Ergebnis dessen forderte die Vergabestelle am 25.06.2021 die Bieter über die Vergabeplattform auf, ein optimiertes Angebot auf der Grundlage der jeweils ausverhandelten Verträge bis zum 11.08.2021 abzugeben.

Stufe 3: optimierte Angebote

Bis zum 11.08.2021 wurden optimierte Angebote bei der Vergabestelle eingereicht von¹:

- Freitaler Stadtwerke GmbH, Freital

Grundlage des optimierten Angebots der Freitaler Stadtwerke GmbH sind insgesamt 96 förderfähige Adresspunkte/Gebäude (inklusive 6 Schulen und 1 Krankenhaus) in der Stadt Freital (siehe auch Anlage 1 und 2). Bei einer angenommenen Bauzeit von ca. zwei Jahren wird aktuell mit einer Umsetzung bis Ende 2023 gerechnet.

- Vollständigkeitsprüfung (formelle Auswertung), materiell-inhaltliche Prüfung (technisch-fachliche Auswertung) sowie Preisprüfung
Die Prüfung hat (unter Berücksichtigung der erfolgten Nachlieferungen) keine besonderen Auffälligkeiten ergeben. Aufgrund der Fördermittelvorgaben des Bundes ist aber bei Vorliegen von weniger als drei Angeboten eine externe Rechnungsprüfung erforderlich. Diese wird zeitnah beauftragt.
- Wirtschaftlichkeitsprüfung
Die technischen Berater sind zu dem Ergebnis gekommen, dass das eingereichte optimierte Angebot der FSW alle Mindestbedingungen erfüllt und aus technischer Sicht grundsätzlich zuschlagsfähig ist. Eine Bewertung des Angebots anhand der von der Vergabestelle festgelegten Zuschlagskriterien zur Identifizierung des wirtschaftlichsten Angebots wurde aber nicht mehr notwendig, da nur noch ein Bieter im Verfahren verblieben ist und eine Reihenfolge der Angebote nicht mehr festgelegt werden muss.

Es wird die Zuschlagserteilung auf das Angebot der Freitaler Stadtwerke GmbH empfohlen (siehe hierzu auch Anlage 3).

¹ Der zweite Bieter hat kein optimiertes Angebot mehr eingereicht, sondern am 11.08.2021 über die Vergabeplattform mitgeteilt, sich aus freien Stücken aus dem Vergabeverfahren zurückzuziehen.

4. Weitere Schritte

Nach einer möglichen Beschlussfassung durch den Finanz- und Verwaltungsausschuss zur Vergabe der Dienstleistungskonzession gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 2 der Hauptsatzung sind folgende Schritte aufgrund förderrechtlicher Vorgaben in der aufgeführten Reihenfolge durchzuführen:

- externe Rechnungsprüfung
 - Prüfung des für die Zuschlagserteilung vorgesehenen Angebots durch einen externen Rechnungsprüfer
- Abstimmung mit der Bundesnetzagentur (BNetzA)
 - Der endverhandelte Konzessionsvertrag und die angebotenen Vorleistungsprodukte und –preise sind der BNetzA zur Abstimmung vorzulegen.
- Beantragung der finalen Fördermittelbescheide bei Bund und Land
- Zuschlagserteilung/Vertragsunterzeichnung/Vertragsbeginn
 - Eine Unterschrift unter dem Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Freital und dem TKU gemäß der getroffenen Vergabeentscheidung und damit der tatsächliche Projektbeginn kann/darf erst nach gesicherter Gesamtfinanzierung des Projekts durch Vorliegen der finalen Zuwendungsbescheide erfolgen (ansonsten vorzeitiger und damit förderschädlicher Maßnahmebeginn).

Finanzielle Auswirkungen:

In Fortschreibung der bisherigen städtischen Finanzplanung ist für die Haushaltsjahre 2022 bis 2023 für das Vorhaben eine Haushaltsermächtigung in Höhe von insgesamt 2.215.000,00 Euro zu veranschlagen. Die der Stadt Freital dadurch entstehenden Mehrauszahlungen werden durch Mehreinzahlungen in gleicher Höhe von Bund, Land und Landkreis aufgrund der 100%-Förderung ausgeglichen. Die für die Jahre 2022 bis 2023 benötigten Fördermittel in Höhe von insgesamt 2.214.708,85 Euro werden jedoch erst mit Vorlage des finalen Zuwendungsbescheides vollständig bewilligt. Da es sich bei der Weiterleitung der Fördermittel an die FSW als Investitionszuschuss um einen sogenannten „echten, nicht steuerbaren Zuschuss“ handelt, gehen die Stadt Freital und die FSW davon aus, dass die Zahlung der Wirtschaftlichkeitslücke nicht der Umsatzsteuer unterliegt².

Der Investitionszuschuss an die FSW (Darstellung im Produktkonto 573004.781500 - Öffentliche Medien Internet/W-LAN, Investitionszuwendungen an Beteiligungen) ist nach Fertigstellung der Maßnahme in der städtischen Vermögensrechnung als aktiver Sonderposten zu bilanzieren und nachfolgend ergebniswirksam abzuschreiben. Die Fördermittel von Bund, Land sowie die Zuweisungen aus dem SächsFAG sind als Sonderposten zu passivieren und nachfolgend ergebnisverbessernd aufzulösen. Als Saldo verbleibt im Ergebnishaushalt über den Abschreibungszeitraum letztlich eine Belastung von insgesamt 0,00 Euro.

² siehe auch BMF Schreiben vom 14.12.2016 und SSG Schreiben vom 17.01.2017

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Freital beschließt vorbehaltlich des Ergebnisses der externen Rechnungsprüfung sowie vorbehaltlich des Vorliegens der finalen Zuwendungsbescheide von Bund und Land die Vergabe einer „Dienstleistungskonzession Breitbandausbau in weißen Flecken in der Stadt Freital“ mit einer zu deckenden

Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von: 2.214.708,85 Euro netto

**an die Firma: Freitaler Stadtwerke GmbH
Potschappler Straße 2
01705 Freital.**

Rumberg
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: finale Adressliste der „weißen Flecken“ im Stadtgebiet
- Anlage 2: Übersichtskarte zu den „weißen Flecken“
- Anlage 3: Vergabevorschlag – Zusammenfassung des technischen Beraters (nicht öffentlich)